



Protokollauszug

Sitzung der Schulpflege Nr. 01/24 vom 16. Januar 2024

Allgemeine Akten

01.06.04

2.2 Sekundarschulgemeindeversammlungen - Protokollgenehmigung Sekundarschulgemeindeversammlung vom 23. November 2023

Ausgangslage

Gemäss Erlass der Sekundarschulpflege vom 16. Januar 2024 ist die Sekundarschulpflege für die Genehmigung des Protokolls der Sekundarschulgemeindeversammlung zuständig.

Überlegungen zur Eingabe

Das vorliegende Protokoll zur Sekundarschulgemeindeversammlung vom 23. November 2023 wurde nach der Fertigstellung und Unterzeichnung durch die Leiterin Schulverwaltung a.i. vom Schulpräsidenten geprüft und unterzeichnet.

Weiters wird darauf hingewiesen,

- dass am 1. Dezember 2023 ein fehlerhaftes Protokoll auf der Website www.sekuf.ch aufgeschaltet wurde, dieses wurde am 5. Dezember 2024 entfernt.
- dass im am 1. Dezember 2023 publizierten Protokoll protokolliert wurde, dass der Anfragersteller an der Sekundarschulversammlung Stellung genommen hat. Dies ist nicht korrekt. Der Anfragersteller war an der Versammlung nicht anwesend und hat nicht Stellung genommen. Das vorliegende Protokoll wurde entsprechend berichtigt.
- dass entgegen der Bekanntmachung durch den Schulpräsidenten, das Protokoll ab Freitag, 1. Dezember 2023 am Schalter der Gemeindekanzlei Otelfingen nicht zur Einsicht aufgelegt ist. Grund hierfür ist das zu berichtende Protokoll sowie die ausstehende Abnahme durch die Schulpflege.
- dass die Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung am 1. Dezember 2023 in der Furttaler Zeitung publiziert wurden.

Kostenfolge

Es entstehen keine Kosten.

Beschluss

Die Sekundarschulpflege beschliesst:

1. Die Genehmigung des Protokolls der Sekundarschulgemeindeversammlung vom 23. November 2023.
2. Das Protokoll der Schulgemeindeversammlung liegt ab Donnerstag, 1. Februar 2024 während 30 Tagen am Schalter der Gemeindekanzlei Otelfingen zur Einsicht auf und wird auf der Website der Schulgemeinde aufgeschaltet.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchsteller.
4. Gegen diesen Erlass kann von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angerufene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Rekursentscheide des Bezirksrat sind u.U. kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Protokollauszug

- RPK Sekundarschule Unteres Furttal, Herr Roger Käslin / roger.kaeslin@hispeed.ch
- Sekundarschulpflege
- Veröffentlichung Website SekUf.ch

Für richtigen Auszug:
17.01.2024

Sekundarschulpflege Unteres Furttal


Reto Gross
Präsident


Daniela Kugler
Leiterin Schulverwaltung a.l.